

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0072/2006

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Fuchs Ernst

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	25.04.2006	öffentlich	Information

**Betreff: Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung,
Einrichtung eines Kinderschutzdienstes**
- Vorstellung der Konzeption des Diakonischen Werkes der Pfalz
- Vorstellung der Konzeption des Diözesancaritasverbandes

Im Oktober 2005 hat der Bundestag den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich neu geregelt.

Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) erschien es geboten, den aus dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes gesetzlich eindeutig zu formulieren.

Immer wieder wird den Jugendämtern vorgeworfen, trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabwägung versäumt zu haben. Der neu geschaffene § 8 a des SGB VIII stellt Regeln für das notwendige Handeln der Jugendhilfe auf.

Wie soll dieser Schutzauftrag in Speyer umgesetzt werden?

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes wird auf der Basis eines Handlungsleitfadens des Deutschen Städtetages eine verbindliche Arbeitsanweisung erarbeitet.

Sie wird dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 26. September 2006 zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Aus der Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, in Nachfolge des Vertiefungsgebietes Kinderschutz (beendet am 30. Juni 2003), in freier Trägerschaft einen Kinderschutzdienst einzurichten.

Das Diakonische Werk Pfalz und der Diözesancaritasverband stellen dem Jugendhilfeausschuss ihre Konzeption und ihr Finanzierungsmodell vor. Beide Träger sind bereit die Stadt Speyer in ihre bestehenden Kinderschutzdienste einzubinden.